

Die Schweizer Chirurgeninnen und Chirurgen (SGC)
Prof. Dr. med. Christian Toso, Präsident
Hôpitaux Universitaires de Genève HUG
Rue Gabrielle-Perret-Gentil 4
1211 Genève 4

Swiss Visceral Surgeons (SGVC)
Prof. Dr. med. Antonio Nocito, Präsident
Kantonsspital Baden
Im Ergel 1
5404 Baden

10-8-9-10 / KS

Bern, 22. Dezember 2023

Hochspezialisierte Medizin (HSM), Ihr Schreiben vom 28. November 2023

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie auf einige wichtige Aspekte der hochspezialisierten Medizin hinweisen. Wir schätzen es sehr, dass Sie sich mit dem Thema konstruktiv auseinandersetzen, was sich auch in der Mitarbeit der Begleitgruppe HSM-Viszeralchirurgie und anderer Begleitgruppen ausdrückt. Diese Mitwirkung ist für die HSM von grosser Bedeutung, bringen Sie doch die spezifische Fachexpertise ein. Zudem ist damit sichergestellt, dass das Know-how über die Abläufe und Besonderheiten im Spitalalltag einfließen kann. Ferner nehmen wir mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich Ihre Fachgesellschaft genauso wie die IVHSM für Förderung der Qualität einsetzen. Wir lassen Ihnen folgende Überlegungen dazu zukommen.

Dass an einer Therapie nebst dem chirurgischen Eingriff weitere Fachdisziplinen beteiligt sind, ist den HSM-Organen bewusst. Aus diesem Grund werden bei den Anforderungen, die für einen HSM-Leistungsauftrag erfüllt sein müssen, auch das Vorhandensein dieser Disziplinen mit entsprechendem Personal und entsprechender Infrastruktur, sei es im Haus oder vertraglich geregelt, verlangt. Auch wenn die HSM nur die definierten Eingriffe regelt (regeln kann), müssen diese natürlich in eine Behandlungskette multidisziplinärer Leistungen eingebettet sein.

Die Interdependenzen der Disziplinen (Ihr Beispiel der Tumor- und Gefässchirurgie) werden in den HSM-Gremien ebenfalls bedacht. Nebst der Expertise der Begleitgruppen werden obligatorisch Vernehmlassungen und Anhörungen durchgeführt, sodass allenfalls auch noch nicht beachtete Aspekte diskutiert und falls angezeigt berücksichtigt werden können.

Der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte wird grosse Beachtung geschenkt. Es werden bei Zuteilungen immer Anforderungen an Weiterbildung, Lehre und Forschung für den Erhalt eines Leistungsauftrags gestellt. Damit werden alle diese Spitäler dazu verpflichtet, ihren Beitrag zur Weiterbildung zu leisten. Somit wird auch sichergestellt, dass das Know-how von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten weitergegeben wird, und zwar an Spitalern, die über ausreichend Fallzahlen verfügen. Die Gefahr, dass damit die anderen Spitäler für die Ausbildung von Chirurgeninnen und Chirurgen ihre Attraktivität verlieren, sehen wir nicht, da dafür keine HSM-Leistungsaufträge notwendig sind. Es ist daran zu erinnern, dass die HSM-Regulation beispielsweise in der Viszeralchirurgie nur wenige Prozent aus der gesamten fachtypischen

Leistungspalette regelt. Die überwiegende Mehrzahl der Eingriffe steht somit den Spitälern, die keinen HSM-Leistungsauftrag erhalten, abhängig von kantonalen Leistungsaufträgen offen.

Periphere Spitäler ohne HSM-Leistungsaufträge werden nicht abgewertet. Sie sind weiterhin essenziell für die Versorgung von Patientinnen und Patienten in allen übrigen medizinischen und chirurgischen Angeboten nach Massgabe der kantonalen Spitalplanung. Diese hat die Aufgabe, für die flächendeckende Versorgung der Wohnbevölkerung zu sorgen, was ebenfalls nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts zu erfolgen hat, und nach denen sich die HSM ebenfalls auszurichten hat.

Die Versorgungsfrage ist deshalb sowohl für die Kantone als auch für die IVHSM zentral. Aus diesem Grund wird für die HSM-Bereiche in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) immer eine Bedarfsanalyse erstellt, damit die benötigten Leistungen in ausreichendem Masse und zeitgerecht angeboten werden. In HSM-Gebieten mit rechtskräftiger Zuteilung sind bisher keine Fälle von Unterversorgung aufgetreten, die eine Ausweitung der Zuteilungen erfordert hätten.

Die Frage, wie sich Spitäler später erneut um einen zuvor verlorenen Leistungsauftrag bewerben können, ist eine wichtige Frage für die Strategie eines Spitals. Falls das Spital für den einen oder anderen HSM-Leistungsauftrag bedarfsrelevant ist, ist es den IVHSM-Organen möglich, dem Spital einen Leistungsauftrag mit speziellen Auflagen zu erteilen, auch wenn es zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle HSM-Selektionskriterien erfüllt. In einem solchen Fall sind die Mindestfallzahlen oder andere Anforderungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. Dies ist bereits jetzt gängige Praxis. Somit ist die Aussage korrekt, dass sich ein Spital auch ohne bisherigen Leistungsauftrag künftig um einen solchen bewerben kann. Ein solches Gesuch wird im Rahmen eines regulären Bewerbungsprozess mit aller Sorgfalt geprüft.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und zählen gern weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Für einen persönlichen Austausch stellt sich Ihnen der Präsident des HSM-Fachorgans gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrätin Natalie Rickli
Präsidentin HSM-Beschlussorgan

Prof. em. Martin Fey
Präsident HSM-Fachorgan